

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte des 10. Jahrgangs mit den folgenden Informationen möchten wir Fragen in Bezug auf Leistungsbewertung, Abschluss und Nachprüfungen klären.

Grundlage für alle Entscheidungen bezüglich Schullaufbahn, Versetzung und Abschlüsse bildet die **Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)** vom 2. November 2012, geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (SGV. NRW. 223).

Ergänzend und unter Berücksichtigung der momentanen Lage (Schulschließung und anschließende teilweise Wiederaufnahme des Unterrichts) wurde die **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW** vom 01.05.2020 erlassen.

Um euch und Ihnen die Grundlagen in Bezug auf Leistungsbewertung, Abschluss und Nachprüfungen darstellen zu können, haben wir die folgende Übersicht mit Erläuterungen erstellt.

<p>APO S I (Auszüge)</p>	<p>Verordnung zur befristeten Änderung (hier nur Auszüge aus Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I)</p>
<p style="text-align: center;">Zum Thema Leistungsbewertung</p>	
<p>§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.</p> <p>(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.</p> <p>(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.</p> <p>§ 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen</p> <p>(2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzend dazu:</p> <p>Schulgesetz NRW Leistungsbewertung § 48 - Grundsätze der Leistungsbewertung</p> <p>(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.</p>	<p>§ 44e Leistungsbewertung</p> <p>(1) Abweichend von § 22 Absatz 2 beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.</p> <p>(2) Für Leistungsbewertungen in den Fällen des § 44d gilt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler und entsprechend zu beraten sind, und 2. dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist.

Erläuterung:

Durch die Verordnung gibt es zwei wesentliche Veränderungen. Die 1. Veränderung bezieht sich auf den **Zeitraum**, der für die Festsetzung aller Noten von Bedeutung ist. Alle Noten des Abschlusszeugnisses sollen mit Blick auf das **gesamte Schuljahr** gebildet werden, nicht nur die Noten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, und die Noten zum Halbjahr können für die Festsetzung der Endnote entscheidend sein. Die 2. Veränderung bezieht sich auf zusätzliche Möglichkeiten, die den Schülerinnen und Schülern gegeben werden sollen, um nicht ausreichende Noten verbessern zu können. In welcher Form das im jeweiligen Fach geschehen kann, muss in Absprache mit den Fachlehrkräften entschieden werden.

Zum Thema Abschluss

§30 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.

§ 44d Abschlüsse und Berechtigungen

(1) §§ 30 bis 39 finden keine Anwendung. An die Stelle des Abschlussverfahrens tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

(2) Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in **allen Fächern im gesamten Schuljahr** einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Absatz 1.

(3) Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen gemäß Absatz 2 fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

Erläuterung:

Der wichtigste Punkt in Bezug auf den Abschluss nach Jahrgang 10 ist der Verzicht auf das Abschlussverfahren mit zentraler Prüfung und allen weiteren Verfahrensschritten, die im Zusammenhang damit stehen (Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote und eventuelle mündliche Prüfungen bei Abweichungen und weitere Punkte regeln die §§ 31-39 der APO S I).

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Festlegung, dass in den Fächern, in denen die zentrale Prüfungsarbeit entfällt, eine Prüfungsarbeit geschrieben wird, die von den jeweiligen Fachlehrkräften gestellt wird. Die Prüfungsarbeit, deren Inhalt sich auf den tatsächlich erteilten Unterricht in Jahrgang 10 beziehen soll, wird von der Fachlehrkraft korrigiert und benotet. Das gesamte Verfahren zur Korrektur und Notenfestlegung der zentralen Prüfung entfällt.

Zum Thema Nachprüfung

§ 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn

1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder

2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich

1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und

2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

VV zu § 44

44.3 zu Absatz 3

§ 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44d Absatz 3 auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

Eine Nachprüfung in einem mit der Note ungenügend bewerteten Fach ist nicht möglich.	
--	--

Erläuterung:

Anders als ursprünglich in der APO S I festgelegt, erhalten alle Schülerinnen und Schüler in diesem Jahr die Möglichkeit in allen Fächern, **in denen die Leistungen nicht ausreichend sind**, Nachprüfungen abzulegen, **wenn ein angestrebter Schulabschluss nicht erreicht wird**. Eine Höchstzahl ist in der Verordnung nicht festgelegt. Hat eine Schülerin/ein Schüler zum Beispiel mangelhafte Noten in drei Hauptfächern, so kann sie/er in zwei Fächern eine Nachprüfung machen. Sind diese Nachprüfungen erfolgreich, wird sie/er also versetzt, sie/er kann auch in allen drei Hauptfächern eine Nachprüfung machen, es würde dann genügen in zwei Nachprüfungen erfolgreich zu sein.

Deutsch, Englisch und Mathematik sind ausnahmsweise wieder als Fächer zugelassen, in denen zum Erreichen eines Abschlusses oder einer Berechtigung eine Nachprüfung zugelassen ist.